



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 18. September 2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Hagenstraße 2, Saal 132, I. OG, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Arolsen Blatt 4770, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 17/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Arolsen	5	183	Gebäude- und Freifläche, Königsbergallee 44	769

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichneten Wohnung.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 4768 bis 4770).

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters; mit Ausnahmen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.08.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Erste Beschlagnahme: 25.08.2026

Verkehrswert: 70.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (1 bis 2 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnung im Keller, Sondernutzung Garage, lt. Teilungserklärung: Recht des Betriebes einer Photovoltaikanlage auf der nach Süden ausgerichteten Dachfläche des Wohngebäudes, Gebäude Baujahr ca. 1970, Ausbau 1998, Wohnfläche ca. 53 qm, 2 Zimmer, davon ein gefangener Raum, es konnte durch die Sachverständige nur eine Außenbesichtigung erfolgen

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) bzw. [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **022 865 506 084**.

Schaumburg  
Rechtspflegerin